

jedes Strafverfahren in die Gesamtaufgabenstellung des MfS einzuordnen und wirkungsvolle Beiträge zur Unterstützung der Politik der Partei zu leisten.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert dabei

- die strikte Durchsetzung der Untersuchungsprinzipien und der Qualität und Effektivität der Untersuchungsarbeit unter den Bedingungen des erhöhten und diskontinuierlichen Vorgangs-anfalls,
- die engagierte und zielgerichtete Nutzung vernehmungstaktischer Erkenntnisse,
- die exakte, anforderungsgerechte Dokumentierung der Untersuchungsergebnisse, insbesondere der Schlußberichte.

Bei der Beurteilung der Erzielung der Aussagebereitschaft in der Erstvernehmung zum strafrechtlichen Schuldvorwurf müssen folgende wesentliche Faktoren berücksichtigt werden:

- die Anzahl der Verfahren mit überschaubarem Sachverhalt wegen Straftaten gegen die Staatsgrenze und wegen Straftaten die im Zusammenhang mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung standen, ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen (vgl. Statistik),
- Beschuldigte in Ermittlungsverfahren gemäß § 213 StGB sind im wesentlichen zum strafrechtlichen Schuldvorwurf aussage bereit,
- immer mehr Beschuldigte, die Straftaten im Zusammenhang mit Versuchen zur Erreichung der Übersiedlung begingen - vor allem gemäß §§ 214, 220 StGB - weisen einen Schuldvorwurf generell zurück,